



GEMEINDE BAD ENDBACH



Der Gemeindevorstand • Postfach 21 51 • 35078 Bad Endbach

Der Gemeindevorstand

Liberalen und Piraten
z. Hd. Herrn Manuel Koch

Per Mail an:
manuel@herzhausen.com

Fachbereich: Ordnungswesen und Bürgerservice
Ansprechpartner: Annette Studer
Zimmer Nr. 1.1
Tel.-Durchwahl: 02776/801-45
Fax: 02776/801-40
E-Mail: annette.studer@bad-endbach.info
Az.: 062.3/141026
Datum: 19.01.2021

SPRECHZEITEN:

Montag bis Mittwoch und Freitag 8.30-12.00 Uhr
Donnerstag 8.30-12.00 Uhr und 13.30-17.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Sondernutzungserlaubnis - Plakatierung in der Gemeinde Bad Endbach

Ihr Antrag vom 18.01.2021

Sehr geehrter Herr Koch,

hiermit erteilen wir Ihnen gemäß § 16 des Hess. Straßengesetzes (HStrG) § 2 in Verbindung mit § 4 der „Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Bad Endbach über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie öffentlichen Anlagen“ die Genehmigung (Sondernutzung), im Bereich der Gemeinde Bad Endbach auf öffentlichen Verkehrsflächen Werbeträger/Plakate anlässlich der folgenden Wahl aufzustellen bzw. aufzuhängen:

1. **Wahl:** Kommunalwahl 14.03.2021

2. **Genehmigungszeitraum:** 2 Monate vor der Wahl bis 7 Tage nach der Wahl

Außerdem erteilen wir Ihnen als Eigentümer die Erlaubnis, an verzinkten Laternenmasten Plakate aufzuhängen. **Von dieser Erlaubnis werden ausdrücklich die pulverbeschichteten / lackierten Laternenmasten, insbesondere in der OD Hartenrod, ausgenommen!**

3. Auflagen:

3.1. Die Zahl der Werbeträger / Plakate wird innerorts für den o. g. Genehmigungszeitraum auf:

Bad Endbach, Landstraße, L 3050	1 Plakat
Bad Endbach, Am Briel, L 3049	1 Plakat
Bad Endbach, Herborner Straße, L 3049	1 Plakat
Hartenrod, Hauptstraße, L 3050	1 Plakat
Hartenrod, Schlierbacher Straße, K 23	1 Plakate
Schlierbach, Schlierbacher Straße, K 23	2 Plakate
Günterod, Günteroder Straße, L 3049	1 Plakat

GLEITENDE ARBEITSZEIT - Kernarbeitszeit-

Mo. bis Mi. 8.30-12.00 Uhr und 13.30-15.00 Uhr
Do. 8.30-12.00 Uhr und 13.30-17.30 Uhr
Fr. 8.30-12.00 Uhr

Internet: <http://www.bad-endbach.de>
E-Mail: gemeinde@bad-endbach.info

Dienstgebäude:

Herborner Str. 1
35080 Bad Endbach

Telefon: 02776/801-0
Telefax: 02776/801-21

Konten der Gemeindekasse:

Sparkasse Marburg-Biedenkopf
VR Bank Biedenkopf-Gladenbach e.G.
Postbank Frankfurt

(BLZ 533 500 00) 164010309
(BLZ 517 624 34) 65101602
(BLZ 500 100 60) 220135-608



Wommelshausen, Wommelshäuser Straße, L 3049	2 Plakate
Dernbach, Dernbacher Straße, K 21	1 Plakat
Bottenhorn, Bottenhorner Straße, L 3049	2 Plakate
Bottenhorn, Kirchstraße, L 3288	1 Plakat
Bottenhorn, Perfstraße, L 3288	1 Plakat

beschränkt.

- 3.2. Die Erlaubnis kann jederzeit widerrufen werden
- 3.3. Für Schäden, die dem Träger der Straßenbaulast oder Dritten aus der Genehmigung entstehen, haftet der Erlaubnisträger
- 3.4. **Aus dieser Erlaubnis sind die öffentlichen Flächen der Lahn-Dill-Bergland-Therme bzw. die dort vorhandenen öffentlichen Einrichtungen (Verkehrszeichen, Straßenlampen, Pflanzfelder, Rasenflächen, Gebäude, etc.) ausdrücklich ausgenommen.**
- 3.5. **Werbeträger/Plakate dürfen nicht angebracht werden:**
 - bis 10 m vor und hinter Fußgängerüberwegen
 - bis 10 m vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen
 - an Pfosten vorhandener Verkehrszeichen, Hinweiszeichen (z. B. Straßennamenschilder, Wegweiser, Ortstafeln) und Verkehrseinrichtungen (z. B. Ampelanlage,)
 - an Bestandteilen des Straßenkörpers (Brücken, Stützmauern usw.) sowie an Bäumen, Verteilerkästen, etc. in oder an Buswartehallen bzw. Bushaltestellen
- 3.6. Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechselungen mit Verkehrszeichen und –einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Auf § 33 Abs. 2 StVO wird hingewiesen.
- 3.7. Die Werbeträger/Plakate dürfen nicht in den Fahrbahnbereich hineinragen. Im Gehwegbereich hat die Unterkannte des Werbeträgers/Plakates eine lichte Höhe von mindestens 2,20 m zu betragen.
- 3.8. Werbeträger/Plakate sind so aufzustellen und anzubringen, dass keine Sichtbehinderung für den fließenden Verkehr entsteht.
- 3.9. Grundsätzlich sind Werbeträger/Plakate nur an Lichtmasten so anzubringen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auch des Fußgängerverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen nicht gefährdet ist.
- 3.10. Die maximale Plakatgröße darf das Format DIN A1 nicht überschreiten.
- 3.11. Die Werbeträger/Plakate dürfen nur mit einem ummanteltem Draht oder Kunststoffschnüren/Kabelbindern befestigt werden. Die Befestigung mit Klebebändern ist untersagt.
- 3.12. Während der Aufstellzeit sind die Werbeträger/Plakate auf deren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Beschädigte oder verunstaltete Werbeträger/Plakate sind unverzüglich zu entfernen.
- 3.13. Die Werbeträger/Plakate sind spätestens am siebten Tag nach der Wahl einschließlich aller Befestigungsmittel und ohne Beschädigung der Maste zu entfernen.

4. Hinweise:

4.1. Abweichend von § 33 Abs. 1 Nr. 3 StVO darf an Bundes- und Landesstraßen außerhalb geschlossener Ortslage **Plakatwerbung** aus Anlass von Wahlen innerhalb einer Zeit von zwei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag durchgeführt werden.

Eine geschlossene Ortslage liegt gemäß Nr. I VwV zu den Zeichen 310/311 StVO ohne Rücksicht auf die Gemeindegrenze und der Straßenbaulast in der Regel dann vor, wo ungeachtet einzelner unbebauter Grundstücke für geschlossene Bebauung auf einer der beiden Seiten der Straße für den ortseinwärts Fahrenden beginnt. Eine geschlossene Bebauung liegt vor, wenn die anliegenden Grundstücke von der Straße erschlossen werden.

Für Außerortsstraßen ist Folgendes zu beachten:

- Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zur Verwechslungen mit Verkehrszeichen und –einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Das Anbringen von Wahlwerbung an Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen ist unzulässig. Insoweit wird ausdrücklich auf § 33 Abs. 2 StVO verwiesen.
- Das Anbringen von Wahlwerbung an Straßenbäumen ist untersagt.
- Die Plakatwerbung ist unzulässig im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Bahnübergängen sowie im Innenrand von Kurven.

4.2. Wir machen darauf aufmerksam, dass während der Wahlzeit in und an den Gebäuden, in denen sich Wahlräume befinden, so wie in dem Bereich in einem Abstand von weniger als 10 Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler unter anderem durch Schrift oder Bild (Plakate) verboten ist.

5. Gebührenfestsetzung:

Die Erlaubnis ergeht gebührenfrei.

6. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Gemeindevorstand der Gemeinde Bad Endbach, Herborner Str. 1, 35080 Bad Endbach, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez.

Studer

